

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zum
Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

KOM(91) 431 endg.; Ratsdok. 9469/91

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften,
der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Verordnung (EWG) des
Rates mit Maßnahmen zum Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Brände ab. Er hält eine einheitliche
Regelung auf EG-Ebene weder für sinnvoll noch für
erforderlich.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1992

Bei Waldbränden handelt es sich um lokale oder regionale Ereignisse. Vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung spielt bei der Entstehung häufig eine wichtige Rolle. Zunächst sollte sichergestellt werden, daß durch nationale Gesetzgebung und deren Überwachung das Waldbrandrisiko minimiert wird.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Eine grenzüberschreitende Dimension hat der Regelungsgegenstand der Verordnung nicht. Es ist auch nicht dargetan, daß das Ziel, Anzahl und Ausmaß der Waldbrände und der Brandflächen zu begrenzen, nicht durch mitgliedstaatliche, sondern nur durch gemeinschaftliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft, die Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen oder die Ausbildung von Fachpersonal mit EG-Mitteln zu finanzieren.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß von dem Erlaß der vorgeschlagenen Verordnung abgesehen wird.

Sollte die vorliegende Verordnung unvermeidbar sein, so wird die Bundesregierung aufgefordert, auf deren Beschränkung auf Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko hinzuwirken. Im wesentlichen bedürfen folgende Teile einer Anpassung:

- Die Gemeinschaft kann bei der Abmilderung von Auswirkungen der Waldbrände tätig werden. Die Verhinderung bzw. Vermeidung von Waldbränden fällt aber primär in die Zuständigkeit der Länder und Regionen. In den Erwägungsgründen sollte daher der Vorrang der nationalen und regionalen Forstpolitik sichergestellt und dies klar zum Ausdruck gebracht werden.
- Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko sollten nicht auf die Gebiete nach Artikel 2 Abs. 2 beschränkt sein. Sachliche Kriterien und nicht an großräumigen Verwaltungsstrukturen ausgerichtete Gebietsbeschränkungen müßten als Abgrenzungskriterien gelten.
- Die Gemeinschaftsaktion und die zu deren Umsetzung vorzulegenden Verzeichnisse und Pläne sind ebenso wie die Förderkonzepte der Gemeinschaft auf Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko zu beschränken (Artikel 2 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4).
- Dies gilt auch für die Koordinierung und Überwachung, das gemeinschaftliche Informationssystem (Artikel 5) und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nach Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3.
- Die für Gebiete mit mittlerem und niedrigem Brandrisiko erforderlichen Regelungen und Maßnahmen müssen ebenso wie die Finanzierung im Vollzug einer "hierarchischen" Trennung von Kohäsions- und Subsidiaritätsaufgaben den Mitgliedstaaten und Regionen vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für deren Finanzierung.

- Die Kommission sollte nur an der Rahmenplanung (Gemeinschaftliches Förderkonzept) mitwirken, jedoch nicht an der Auswahl einzelner Projekte. Auf die Vorlage von "Operationellen Programmen" sollte verzichtet werden.
- Der Ständige Forstausschuß ist ein Fachausschuß und darf nicht in Richtung eines Verwaltungsausschusses ausgebaut werden. Die in dem Vorschlag dem Ständigen Forstausschuß zugewiesenen Aufgaben sind durch den Beschluß 89/367/EWG des Rates nicht abgedeckt (Artikel 9).

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei Waldbränden handelt es sich um lokale oder regionale Ereignisse, die eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Vorbeugung und Bekämpfung notwendig machen.

Auch in diesem Bereich muß sich zeigen, wie ernst die Kommission die Beachtung des von ihr vielzitierten Subsidiaritätsprinzips nimmt. Sie darf ihre Finanzierungsinstrumente nicht - wie in diesem Vorschlag wieder geschehen - nach dem Gießkannenprinzip verzetteln und muß Prioritäten nach der Maßgabe von Artikel 130 a des EWG-Vertrages setzen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte daher die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen

- aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und
- die Mitgliedstaaten aufgrund der gegebenen Problemintensität und -dichte Lösungen allein und aus eigener Kraft nicht sicherstellen können.

Es wird anerkannt, daß es Regionen gibt, die aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, die Waldbrandproblematik aus eigener Kraft unter Kontrolle zu bekommen.

Maßnahmen der Gemeinschaft können jedoch auch in diesen Regionen nur dann wirksam sein, wenn sie durch nationale Gesetze und entsprechenden Gesetzesvollzug begleitet werden, der bereits im Vorfeld der Aktionen das Waldbrandrisiko minimiert. Ursachen der Waldbrände sind häufig Fahrlässigkeit und Brandstiftung. So ist z. B. ein generelles Rauchverbot oder ein Verbot von offenem Feuer in zahlreichen Regionen, die nach Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung in Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko eingestuft werden können, nicht vorhanden oder wird nicht vollzogen.

In manchen südlichen Mitgliedstaaten ist noch nicht sichergestellt, daß abgebrannte Flächen nicht anderen Nutzungen (z. B. Bebauung) als der Forstwirtschaft zugeführt werden dürfen. Hierdurch wird immer noch einer der häufigsten Brandursachen, der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung, Vorschub geleistet. Solange dies der Fall ist, haben die vorgeschlagenen Maßnahmen und die eingesetzten Geldmittel nur relativ geringe Effizienz.

In der Bundesrepublik Deutschland sollten in besonders gefährdeten Gebieten, wie sie beispielsweise in Niedersachsen, Brandenburg oder Sachsen-Anhalt bestehen, entweder auf eine Einstufung in die höchste Prioritätsstufe hingewirkt oder nationale Maßnahmen getroffen werden. Denkbar wären Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Der Umweg einer Finanzierung solcher Maßnahmen über die Gemeinschaft würde letztlich einen wesentlich höheren Mittelansatz erfordern als eine nationale Regelung.

B

2. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von dem ersten Verordnungsvorschlag der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage insgesamt Kenntnis zu nehmen.